

Beitragsordnung

Grundsätze

1. Die durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung ist für die Mitglieder des Integrativen Treff e.V. bindend. Mit ihr wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge (nach Art der Mitgliedschaft und Kurs) verbindlich festgesetzt. Die Verpflichtung zu deren Zahlung ergibt sich aus der Mitgliedschaft im Verein.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle beitragsrelevanten Änderungen (z.B. soziale Situation, Verordnung, Bankänderung) der Geschäftsstelle unverzüglich per E-Mail/ schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Beitragsrückstand wird wie folgt verfahren: Bei erstmaligem Rückstand erfolgt eine Erinnerung. Bei Nichtausgleichen des Rückstandes erfolgt eine Mahnung auf den Zahlungsverzug. Für diese Mahnung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 5,00 € erhoben. Weiteren Verzugschaden hält sich der Verein ausdrücklich vor.
4. Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erlischt erst mit der schriftlichen Austrittserklärung durch das Vereinsmitglied bzw. durch Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss aus dem Verein.
5. Auf Antrag kann pro Kalenderjahr eine ruhende Mitgliedschaft bis zu einer Dauer von 3 Monaten bewilligt werden. Voraussetzung sind vorübergehende gesundheitliche Einschränkungen. Der Mitgliedsbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft ist der Mindestsatz für Rehabilitationssport mit Verordnung in der jeweiligen Einrichtung.
6. Die Höhe der monatlichen Beiträge ist wie folgt:

Aufnahmegebühr:	einmalig	15,00 €
Breitensport:	Erwachsene	15,00 €
	Zweifachnutzung	22,00 €
	Ermäßigter Beitrag ¹	12,00 €
	Mehrfachnutzung ermäßigter Beitrag	16,00 €
	Familien (2 Generationen, z.B. 2 Erwachsene + Kind)	22,00 €
Rehabilitationssport:	mit Verordnung	6,00 €
	mit Verordnung ZAR	10,00 €
	mit Verordnung HCC	15,00 €
	ohne Verordnung	22,00 €
	ohne Verordnung ZAR	26,00 €
	ohne Verordnung HCC	31,00 €
	Mehrfachnutzung ²	30,00 €
	DRK-Projekt	14,00 €
Nutzerkarte Neptun	Pfandgebühr einmalig	10,00 €

Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge werden unbar und **durch Abbuchung im Lastschriftverfahren** vom Verein eingezogen. Bei Rücklastschriften sind sämtliche auftretenden Kosten vom Mitglied zu erstatten.
2. Die Beiträge sind quartalsweise mit dem ersten Werktag des Quartals fällig. Sie werden in der Regel bis zum 15. zu Beginn des jeweiligen Quartalsmonats abgebucht.
3. Auf Antrag können die Beiträge durch das Bildungs- und Teilhabepaket entrichtet werden.

Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.05.23 beschlossen und tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Sie gilt bis zur Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung.

¹ gilt für Kinder u. Jugendliche (bis 18 Jahre), Erwerbslose, Schwerbehinderte, Empfänger von Sozialleistungen